

Allgemeine Verkaufsbedingungen

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN – HEXPOL Compounding SRL

Fassung 01. Oktober 2025

§ 1 Geltung der Bedingungen

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich zu diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen ("Bedingungen"). Die Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Angebote an den Käufer, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn der Verkäufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht. Verweise des Verkäufers, z. B. auf Bestellformularen, Korrespondenzen oder anderen Dokumenten, die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers enthalten, oder ein Verweis auf diese stellen keine Annahme dieser Bedingungen dar.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, sind alle Angebote des Verkäufers freibleibend und unverbindlich. Der Verkäufer kann Bestellungen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt annehmen. Der Vertrag gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers als abgeschlossen.
2. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Käufer richtet sich ausschließlich nach dem schriftlichen Kaufvertrag oder gegebenenfalls nach der schriftlichen Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer, gefolgt von der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers, einschließlich der Bedingungen. Mündliche Vorabreden sind unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich in den schriftlichen Vertrag aufgenommen werden. Änderungen von Vereinbarungen, einschließlich der Bedingungen, bedürfen der Schriftform.
3. Produktmischungen, Rezepturen, Maße, Gewichte, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten dienen nur annähernd als Richtwerte, es sei denn, die Verwendbarkeit für den vertraglich vorgesehenen Zweck erfordert eine exakte Übereinstimmung derselben (die ausdrücklich schriftlich zu erfolgen hat). Es handelt sich nicht um zugesicherte Eigenschaften, sondern um Beschreibungen oder Kennzeichnungsmerkmale der Lieferungen. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben eintreten oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Brauchbarkeit für den vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

§ 3 Preise und Zahlung

1. Die angegebenen Preise gelten für den in unseren Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang.
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungen gelten als eingegangen, wenn sie über das angegebene Bankkonto des Verkäufers eingegangen sind. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz berechnet. Das Recht, im Falle des Verzuges höhere Zinsen und einen weitergehenden Schadensersatz geltend zu machen, bleibt jedoch unberührt.
3. Die Preise verstehen sich in Euro ab Werk zuzüglich Verpackung, der gesetzlichen Mehrwertsteuer und bei Exportlieferungen zuzüglich Zölle sowie Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben.
4. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers oder eine Zurückbehaltung von Zahlungen aufgrund solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Der Verkäufer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn dem Verkäufer nach dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern, und infolge derer die Bezahlung der offenen Forderungen des Verkäufers durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (auch aus anderen Einzelaufträgen, auf die derselben gegebenenfalls anwendbare Rahmenvereinbarung) gefährdet ist.

§ 4 Lieferung und Leistung – Höhere Gewalt und Härte

1. Lieferungen erfolgen ab Werk Eupen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
2. Vom Verkäufer angegebene Leistungsfristen und -termine für die Lieferungen und Leistungen sind nur annähernd und unverbindlich, es sei denn, dass ausdrücklich schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart wurde. Ist eine Versendung vereinbart, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung des Transports beauftragten Dritten.
3. Unbeschadet seiner Rechte aus dem Verzug des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Liefer- und Leistungsfristen zu verlängern oder Liefer- und Leistungstermine, um den Zeitraum hinauszuschieben, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nicht nachkommt.
4. Kommt der Verkäufer mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird eine Lieferung oder Leistung für den Verkäufer, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist die Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 der Bedingungen beschränkt.
5. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Zwecks verwendbar ist.
 - die Auslieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Käufer entstehen dadurch keine wesentlichen zusätzlichen Aufwendungen oder Kosten (es sei denn, der Verkäufer erklärt sich bereit, diese Kosten zu tragen).
6. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist der Verkäufer berechtigt, Ersatz des entstandenen Schadens zu verlangen.
7. Höhere Gewalt. "Höhere Gewalt" bezeichnet das Eintreten eines Ereignisses oder Umstands ("*Ereignis höherer Gewalt*"), das entweder den Verkäufer oder den Käufer (jede von ihnen "*Partei*" oder zusammen "*Parteien*") daran hindert oder hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit die von dem Hindernis betroffene Partei ("*die betroffene Partei*") nachweist:

- a) dass eine solche Behinderung außerhalb seiner angemessenen Kontrolle liegt; und
- b) dass sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht vorhersehbar war; und
- c) dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei nicht vernünftigerweise hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird davon ausgegangen, dass die folgenden Ereignisse, die eine Vertragspartei betreffen, die Bedingungen (a) und (b) nach Absatz 1 dieser Klausel erfüllen, und die betroffene Partei muss nur nachweisen, dass die Bedingung (c) des Absatzes 1 erfüllt ist:

- a) Krieg (ob erklärt oder nicht), Feindseligkeiten, Invasion, Akt ausländischer Feinde, umfangreiche militärische Mobilisierung;

- b) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder usurpierte Macht, Aufstand, terroristischer Akt, Sabotage oder Piraterie;
- c) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen;
- d) rechtmäßige oder rechtswidrige behördliche Handlung, Befolgung eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Beschlagnahme, Verstaatlichung;
- e) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis;
- f) Explosion, Brand, Zerstörung von Geräten, längerer Ausfall von Transport-, Telekommunikations-, Informations- oder Energiesystemen;
- g) Allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Streiken, Besetzung von Fabriken und Räumlichkeiten.

Eine Partei, die sich erfolgreich auf diese Klausel beruft, ist von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag und von jeglicher Haftung für Schadenersatz oder von einem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, und zwar ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis die Unfähigkeit zur Erfüllung verursacht.

Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die im vorstehenden Absatz genannten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die betroffene Partei daran hindert, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen.

Hat die Dauer des geltend gemachten vorübergehenden Hindernisses zur Folge, dass den Parteien das, was sie vernünftigerweise nach dem Vertrag erwarten durften, wesentlich entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Mitteilung innerhalb einer angemessenen Frist an die andere Partei zu kündigen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von beiden Parteien gekündigt werden kann, wenn die Dauer der vorübergehenden Behinderung 120 Tage überschreitet.

8. Schwierigkeit. wenn die Erfüllung der vertraglichen Pflichten einer Partei unabhängig von etwaigen vereinbarten Preisanpassungsbestimmungen aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb ihrer Kontrolle liegt und von dem sie vernünftigerweise nicht erwarten konnte, dass es zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder zum Zeitpunkt des Eingangs einer oder mehrerer Bestellungen des Käufers beim Verkäufer vernünftigerweise berücksichtigt wurde, übermäßig belastend oder nachteilig geworden ist, und
- die vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder das Ereignis oder seine Folgen nicht überwunden werden können, und
 - soweit ein solches Ereignis zur Folge hat, dass sich die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrags oder eines oder mehrerer Aufträge zum Nachteil der einen oder anderen Vertragspartei ändert (wie z. B. eine erhebliche Erhöhung der Kosten für Rohstoffe, Halbfertig- oder Verpackungsprodukte, Import- oder Exportzölle, Energie, Arbeit, Transport und Logistik, z.B. aufgrund von z.B. Naturkatastrophen, Unruhen, Kriegen, sozialen Konflikten, Pandemien, Finanzmarktkrisen, etc.),

die Parteien verpflichten sich, den Vertrag oder gegebenenfalls einen oder mehrere Bestellungen auf Verlangen einer von ihnen in gutem Glauben innerhalb einer angemessenen Frist nach Inkrafttreten dieser Klausel neu zu verhandeln, um alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es in angemessener Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses mit dem Ziel einer angemessenen Anpassung des Vertrags zu überwinden, oder gegebenenfalls einen oder mehrere Aufträge und die Behebung des offensichtlichen Ungleichgewichts oder die Kündigung des Vertrags oder gegebenenfalls einen oder mehrere Aufträge, wenn die Neuverhandlungen nicht innerhalb eines (1) Monats erfolgreich sind, ohne dass auf beiden Seiten irgendeine Haftung entsteht.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Gefahrübergang, Abnahme

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Eupen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
2. Die Versandart und die Verpackung unterliegen dem pflichtgemäßen Ermessen des Verkäufers.
3. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (maßgeblich ist der Beginn des Verladevorgangs) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Käufer über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, den der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tage an auf den Käufer über, an dem der Verkäufer Versandbereitschaft hat und dies dem Käufer mitgeteilt hat.
4. Lagerkosten nach Gefahrübergang gehen zu Lasten des Käufers. Bei Lagerung durch den Verkäufer betragen die Lagerkosten 0,25 % des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Wir behalten uns das Recht vor, nachweislich höhere Lagerkosten geltend zu machen.
5. Die Versicherung der Sendung gegen Diebstahl, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder andere versicherbare Risiken erfolgt durch den Verkäufer nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers, gefolgt von einer schriftlichen Bestätigung des Verkäufers und auf Kosten des Käufers.

§ 6 Gewährleistung

1. Die Garantiezeit ist abhängig von der Haltbarkeit der jeweiligen Ware und entspricht dieser.
2. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Auslieferung an den Käufer oder nach Auslieferung an den vom Käufer benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht innerhalb von sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder sonstiger Mängel zugeht, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind. Bei versteckten Mängeln sind Ansprüche nur zulässig, wenn der Käufer innerhalb von sieben Werktagen nach Entdeckung des Mangels oder nach dem Zeitpunkt, zu dem der Mangel für den Käufer bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes erkennbar war, eine Mängelrüge an den Verkäufer absendet. Auf Verlangen des Verkäufers sind die beanstandeten Artikel zur Überprüfung an den Verkäufer zurückzusenden. Der Käufer hat die Kosten für die Beförderung zu tragen. Im Falle einer berechtigten Beanstandung erstattet der Verkäufer die Kosten der günstigsten Versandart. Höhere oder zusätzliche Kosten erstattet der Verkäufer jedoch nicht, wenn sich die beanstandete Sache an einem anderen Ort als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch befindet.
3. Für den Fall, dass der Verkäufer rechtzeitig gerügte Sachmängel der Liefergegenstände akzeptiert, ist der Verkäufer verpflichtet und berechtigt, nach seiner Wahl, die innerhalb einer angemessenen Frist zu entscheiden ist, entweder den Mangel zu beseitigen oder eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessener Verzögerung im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis in angemessenem Umfang mindern.
4. Ist ein Mangel auf ein Verschulden des Verkäufers zurückzuführen, kann der Käufer unter den in § 8 genannten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

§ 7 Eigentumsvorbehalt - Verpfändung

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der Lieferbeziehung zwischen den Vertragsparteien (einschließlich Saldoforderungen aus einem Kontokorrentverhältnis, die nicht auf diese Lieferung beschränkt sind) einschließlich etwaiger Kosten, Verzugszinsen und Vertragsstrafen.
2. Die vom Verkäufer an den Käufer gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum des Verkäufers. Die Ware sowie die unter Eigentumsvorbehalt

tretende Ware, die an ihre Stelle nach dieser Klausel tritt, werden im Folgenden als "Vorbehaltsware" bezeichnet.

3. Der Käufer hat die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Verkäufer zu verwahren und die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Insbesondere verpflichtet sich der Käufer, sie zum Wert und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zu versichern. Sind Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich, so ist der Käufer verpflichtet, diese rechtzeitig und auf eigene Kosten durchzuführen. Bis zur Eigentumsübergang hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter unterworfen wird.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zur Zwangsvollstreckung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübergänge der Vorbehaltsware durch den Käufer sind unzulässig.
5. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer verarbeitet, so gilt als vereinbart, dass diese Verarbeitung im Namen und auf Rechnung des Verkäufers als Hersteller erfolgt und der Verkäufer unmittelbares Eigentum oder - wenn die Verarbeitung aus Materialien mehrerer Eigentümer erfolgt oder wenn der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware - Miteigentum (Bruchteileigentum) an dem neu geschaffenen Artikel im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware. Ist ein solcher Eigentumserwerb seitens des Verkäufers nicht beabsichtigt, so überträgt der Käufer bereits jetzt sein künftiges Eigentum - oder im vorgenannten Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache sicherungshalber an den Verkäufer. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen untrennbar zu einer einheitlichen Sache verbunden oder vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Verkäufer, soweit ihm die Hauptsache gehört, dem Käufer anteilmäßig das Miteigentum an der einheitlichen Sache im angegebenen Verhältnis.
6. Für den Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer bereits jetzt die hieraus gegen den Käufer entstehende Forderung – und im Falle des Miteigentums des Verkäufers an der Vorbehaltsware – anteilig an den Verkäufer sicherungshalber an den Verkäufer ab. Gleiches gilt für sonstige Ansprüche, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst über die Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer widerruflich, die an den Verkäufer abgetretenen Forderungen im eigenen Namen, aber für Rechnung des Verkäufers einzuziehen. Der Verkäufer kann diese Einziehungsermächtigung nur im Falle einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme widerrufen.
7. Bei Pfändungen Dritter auf die Vorbehaltsware hat der Käufer unverzüglich auf das Eigentum des Verkäufers hinzuweisen und den Verkäufer hiervon auch in Kenntnis zu setzen, um dem Verkäufer die Durchsetzung seiner Eigentumsrechte zu ermöglichen. Ist der Dritte nicht in der Lage, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstandenen gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer gegenüber.
8. Der Verkäufer wird die Vorbehaltsware sowie die an deren Stelle tretenden Gegenstände oder Forderungen auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben, wenn und soweit ihr Wert die gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
9. Tritt der Verkäufer bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere bei Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Zwangsvollstreckungsmaßnahme), so ist der Verkäufer berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.
10. Unbeschadet des Eigentumsvorbehalts erkennt der Käufer im Falle der Verarbeitung der Vorbehaltsware in verarbeitete oder teilweise fertige Materialien (in diesem Fall ist die Ware aufgrund ihrer Verbindung untrennbar geworden) ab Beginn des Einrichtungsprozesses unwiderruflich ein Pfandrecht an den Verkäufer an, das gemäß den Bestimmungen des Kapitels 2 des Buches XVII des alten Bürgerlichen Gesetzbuches begründet wurde. auf die verarbeiteten oder unvollständigen Materialien bis zur vollständigen und endgültigen Bezahlung der verkauften Ware

und ihres gesamten Zubehörs. In einem solchen Fall gilt der Verkäufer als privilegierter Gläubiger an den verarbeiteten oder unvollständigen Materialien und der Käufer (Pfandgläubiger) ermächtigt den Verkäufer, diese ohne Formalitäten und auf Kosten des Käufers zu verwenden. Die Ausübung des Pfandrechts durch den Verkäufer, in diesem Fall der Verkauf der verarbeiteten oder teilweise fertigen Materialien an einen Dritten, setzt voraus, dass der Verkäufer dem Käufer oder einer von ihm benannten Person die Differenz zwischen dem Restbetrag des Verkaufs der verarbeiteten oder halbfertigen Materialien und der Höhe der Forderungen des Verkäufers erstattet, einschließlich Strafen und Gebühren für verspätete Zahlungen oder Zinsen. Diese Rückerstattung erfolgt nach Eingang des Erlöses aus dem Verkauf der verpfändeten verarbeiteten oder teilweise fertigen Materialien. Die gesicherte Forderung ist auf den Verkaufspreis aller bei Nichtzahlung stehenden Waren zuzüglich Zinsen und Kosten begrenzt.

Darüber hinaus folgt das Versprechen den belasteten Produkten, in welche Hände sie auch gehen mögen und in welcher Form auch immer. Dieses Verfolgungsrecht kann mit einem möglichen Forderungsübergang verbunden werden, um den vom Verkäufer erlittenen Totalschaden auszugleichen. Der Käufer, der die Ware und/oder die verarbeiteten oder teilweise fertigen Materialien verkauft hat, ohne seine Schuld gegenüber dem Verkäufer zu begleichen, wird von diesem abgetreten, um seine Schuld aus den Forderungen des Käufers gegen seinen Schuldner oder seine Schuldner einzutreiben.

Die Verpfändung und der Eigentumsvorbehalt erstrecken sich auf alle Forderungen, die an die Stelle des belasteten Vermögens treten, einschließlich der Forderungen aus der Übertragung des Vermögens sowie auf den Ersatz eines Verlustes, einer Verschlechterung oder einer Wertminderung des belasteten Vermögens.

11. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, die gelieferte Vorbehaltsware als Eigentum des Verkäufers zu kennzeichnen und physisch und unwiderruflich zu kennzeichnen oder die ursprüngliche Verkaufsmarke des Verkäufers zu hinterlassen, sie getrennt von anderen Materialien zu lagern und Dritten keinen Zugriff auf die Produkte zu gewähren, um das Recht des Verkäufers zu gewährleisten, die Vorbehaltsware zu trennen und die Ware des Verkäufers im Voraus an den Verkäufer zurückzugeben. im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Käufers. Der Käufer räumt dem Verkäufer und seinen Mitarbeitern/Vertretern das Recht ein, während der normalen Arbeitszeit freien Zugang zu seinen Räumlichkeiten/Lagern zu gewähren, um zu überprüfen, ob die vom Verkäufer gelieferten Waren in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gekennzeichnet und gelagert sind. Der Käufer trägt alle Kosten, die mit der Lagerung, Kennzeichnung und Überwachung der Ware und den hierin beschriebenen Verpflichtungen verbunden sind. Wenn die Ware nicht wie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgeschrieben gekennzeichnet und gelagert wird und nicht leicht identifiziert werden kann, hat der Verkäufer das Recht, den mit dem Käufer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und allfälligen Schadenersatz zu verlangen. Vorbehaltlich der Beendigung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages ist der Käufer dann verpflichtet, die Ware unverzüglich und ohne Zurückbehaltungsrecht an den Verkäufer zu übergeben. Ziffer 8.6 bleibt unberührt.

§ 8 Haftung für Schäden aufgrund von Verschulden

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Verkäufers auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe dieser Ziffer beschränkt.
2. Der Verkäufer haftet nicht,

a) im Falle eines einfachen Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit des Verkäufers oder einer Person, für die der Verkäufer verantwortlich ist (seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen),

b) im Falle eines groben Verschuldens oder einer Fahrlässigkeit des Verkäufers oder einer Person, für die der Verkäufer verantwortlich ist (seine Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen),

3. Abweichend von Artikel 6.3 Abs. 1 al. und Art. 6.3 Abs. 2 al. des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die außervertragliche Haftung weder zwischen dem Käufer und dem Verkäufer noch zwischen dem Geschädigten und den Hilfspersonen seines Vertragspartners.
4. Soweit der Verkäufer dem Grunde nach auf Schadensersatz gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 haftet, ist diese Haftung auf Schäden beschränkt, die der Verkäufer bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er unter Berücksichtigung der Umstände, die ihm bekannt waren oder bei Anwendung verkehrsblicher Sorgfalt bekannt gewesen wären, hätte voraussehen müssen. Der Verkäufer haftet jedoch nicht für indirekte, zufällige, Folge- oder Strafschäden, die sich aus Mängeln des Liefergegenstandes ergeben. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen übersteigt die Gesamthaftung des Verkäufers in keinem Fall den Kaufpreis, den der Käufer für den einzelnen Gegenstand gezahlt hat.
5. Die vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten sind niemals verbindlich, sondern werden auf ETA-Basis (voraussichtliche Ankunftszeit) angegeben. Der Verkäufer haftet daher nicht für mögliche Verzögerungen im Vergleich zu den angegebenen ETA-Lieferzeiten.

Verbindliche Lieferzeiten sind außergewöhnlich und bedürfen einer förmlichen schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Im Falle eines Verzugs Schadens in Bezug auf eine verbindliche Lieferzeit ist die Entschädigung auf maximal 0,5 % des Auftragsvolumens bzw. Einzelabrufs pro Kalenderwoche und dies bis zu einem Höchstbetrag von 5 % dieser Bemessungsgrundlage begrenzt.

6. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
7. Die gleichen Haftungsgrundsätze und -regelungen gelten, wenn der Verkäufer technische Auskünfte erteilt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratungen nicht zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des Verkäufers gehören
8. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Einschränkungen gelten nicht für
 - Vorsatz des Verkäufers oder das einer Person, für die der Verkäufer verantwortlich ist;
 - das Verschulden des Verkäufers oder des Verschuldens einer Person, für die der Verkäufer verantwortlich ist, die das Leben oder die körperliche Unversehrtheit einer Person schädigt;
 - alle anderen Fälle, die in den geltenden zwingenden Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen sind.

§ 9 Datenschutz

1. Die personenbezogenen Daten des Käufers werden nur für den internen Gebrauch gespeichert und verarbeitet, unter Ausschluss jeglicher Werbezwecke.
2. Gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) kann der Käufer
 - seine Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung vor einem solchen Widerruf berührt wird;
 - den Verkäufer um Zugang zu den ihn betreffenden personenbezogenen Daten, deren Berichtigung, Löschung oder Einschränkung ihrer Verarbeitung zu bitten;

- der Verarbeitung personenbezogener Daten, die ihn betreffen, zu widersprechen und von deren Übertragbarkeit zu profitieren;
 - eine Beschwerde bei der Datenschutzbehörde einzureichen.
3. Die Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten des Verkäufers finden Sie unter Verhaltenskodex & Richtlinien | HEXPOL - ein wesentlicher Unterschied.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer ist Eupen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
2. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer unterliegen ausschließlich den Gesetzen von Belgien. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
3. Sollte sich eine Bestimmung der Bedingungen als ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar erweisen, gilt diese Bestimmung als in dem Mindestumfang geändert, der erforderlich ist, um sie gültig und durchsetzbar zu machen. Ist eine solche Änderung nicht möglich, gilt die Bestimmung als von dieser Vereinbarung getrennt, ohne dass die Gültigkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen berührt wird. Im Falle einer Lücke in den Bedingungen werden die Parteien diese nach Treu und Glauben mit Bestimmungen ergänzen, auf die sie sich zum Zeitpunkt des Abschlusses unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks und des Geistes der Vereinbarung vernünftigerweise geeinigt hätten.
4. Sollte eine Bestimmung der AGB oder eine Bestimmung im Rahmen anderer Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.

HEXPOL Compounding SRL
 Industriestrasse 36
 B – 4700 Eupen
 Belgien

Tel: +32 87 59 54 30
 Telefax: +32 87 74 44 73
info.eup@hexpol.com

SEB Frankfurt
 IBAN DE94 5122 0200 0062 5990 07
 BIC ESSEDEFFHAM
 MwSt.-Nr.: BE 0430 105 126
 Sitz Eupen